

Beilage 4

**Tarif- und Preisblatt für die Lieferung von Fernwärme**

gültig ab 1. Juli 2007

1. Die Fernwärme Weiz GmbH (in der Folge **FWG** genannt) stellt zu den jeweils geltenden „Fernwärmelieferungsbedingungen“ Wärmeenergie in Form von Warmwasser aus Fernheiznetzen, Blockheizkraftwerken und Blockheizwerken zu folgenden Preisen zur Verfügung:
  
2. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus:
  - 2.1 einem Jahresleistungspreis für die Bereitstellung der thermischen Leistung
  - 2.2 einem Messpreis für die Beistellung und Instandhaltung der installierten Messeinrichtungen sowie
  - 2.3 einem Arbeitspreis für die gelieferte thermische Arbeit.
  
3. Der Jahresleistungspreis richtet sich nach dem Ausmaß des im Wärmelieferungsvertrag vereinbarten Verrechnungsanschlusswertes (VAW) je Übergabestelle.

Er beträgt je Kilowatt (kW):

Für Verrechnungsanschlusswerte	ohne 20 % Umsatzsteuer	mit 20 % Umsatzsteuer
Bis 1,250 kW	€ 16,15	€ 19,38
Über 1.250 kW	nach gesonderter Vereinbarung	

4. Der Messpreis ist ein monatliches Entgelt von 1,5 % des Wiederbeschaffungswertes der durch die Art und den Versorgungsumfang bzw. durch persönliche Wünsche des Kunden notwendigen, von der **FWG** bereitgestellten Messeinrichtungen.

5. Der Jahresleistungspreis sowie der Messpreis werden in Teilbeträgen entsprechend der Zahl der Verrechnungsabschnitte eines Verrechnungsjahres (Teilzahlungsanforderungen) eingehoben. Sie sind in Ihrer vollen Höhe auch bei Nichtabnahme sowie bei Unterbrechung bzw. Einschränkung der Versorgung zu entrichten. Eine Zahlung kann nur entfallen, wenn **FWG** Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, die zur Unterbrechung oder Einschränkung der Versorgung geführt hat.
6. Der Arbeitspreis beträgt für die an der Übergabestelle gelieferte thermische Arbeit je Kilowattstunde (kWh):

	ohne 20 % Umsatzsteuer	mit 20 % Umsatzsteuer
Arbeitspreis je kWh	5,31 Cent	6,37 Cent

Der Wärmeverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und darüber Rechnung gelegt. In der Zwischenzeit sind Teilbeträge zu zahlen, deren Höhe nach dem Verbrauch des letzten Feststellungszeitraumes ermittelt wird. Die **FWG** behält sich aber vor, auch eine andere Regelung vorzuschlagen. Der Kunde darf die Zustimmung dazu nur aus wichtigen Gründen verweigern.

7. Das Verrechnungsjahr ist ein Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten, der sich jedoch nicht mit dem Kalenderjahr decken muss.
8. Anschlusspreis  
Dem Kunden wird für die Errichtung der Anschlussanlage (Zuleitung vom Hauptnetz und Übergabestation) ein einmaliger, unverzinslicher und nicht rückzahlbarer Anschlusspreis in Abstimmung mit den tatsächlichen Errichtungskosten verrechnet.
9. Preisanpassung

Die Preisanpassung des Arbeits- & Leistungspreises erfolgt gem. dem COICOP Teilindex 4.5 Basis 2005 unter Berücksichtigung eines Verkettungsfaktors von 1.246 bzw. bei einer Erhöhung der gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben oder Steuern (z.B. Energieabgabe).

---

## FERNWÄRME WEIZ GmbH

Fernwärme Weiz GmbH  
Dr. Karl Widdmannstraße 17, A-8160 Weiz  
Tel.: ++43-3172-286910  
Fax.: ++43-3172-28696

Bankverbindung : BAWAG Graz  
BLZ: 14000  
Kto: 86210-007-450

Gesellschaftssitz : Weiz  
Landes- und Handelsgericht Graz  
UID-Nr.: ATU 61414945  
DVR.Nr.: 259054M